

Protokoll zur 5. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Flonheim

- Öffentlicher Teil -

Datum 05.02.2020

Ort: Klosterstube der Adelberghalle, 55237 Flonheim

Zeit: 19:32 Uhr – 22:25 Uhr

Anwesenheit:

Stimmberechtigt:

Ute Beiser-Hübner, Bürgermeisterin

<u>SPD</u>	<u>FWG</u>	<u>CDU</u>
Wilfried Rech	Karl-Heinz Linnebacher	Jens Simon
Jürgen Diehl	Frank Spalieniak	Hans-Jürgen Fischer
Joachim Lacroix	Sigrid Jungk	Friedhelm Linnebacher
Manuel Loo Lao	Ulrich Jungk	Frank Müller
Mathias Meßoll	Andreas Schulz	Ingo Stütz
Katharina Philipp	Brigitte Wendel	
Brigitte Staneke		
Lea Thumann		
Sven Zultner		

Während der Gemeinderatssitzung sind weiterhin anwesend:

Verbandsgemeindebürgermeister Steffen Unger

Vertreter der Bürgerinitiative „Erhalt des Hauses Am Wasserwerk 1“

zahlreiche Bürgerinnen und Bürger

Pressevertreter Herr Schröder

Petra Gerlach, Protokollantin

Der Gemeinderat ist nach form- und fristgerechter Einladung durch den elektronischen Sitzungsdienst More!Rubin unter Mitteilung der Tagesordnung beschlussfähig versammelt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1: Einwohnerfragestunde**
- TOP 2: Bürgerbegehren „Erhalt des Hauses Am Wasserwerk 1“ gem. § 17a GemO;
Feststellung der Zulässigkeit
Beratung und Beschlussfassung**
- TOP 3: Mitteilungen und Anfragen**

Nicht öffentlicher Teil

- TOP 4: Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
- TOP 4.1: Bauantrag Nr. 226/19
Wohnhausan- und -umbau zu einem 3-Familienwohnhaus
Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/053
Beratung und Beschlussfassung**
- TOP 4.2: Bauantrag Nr. 1/20
Umbau und Modernisierung eines Nebengebäudes zu Wohnraum
Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/054
Beratung und Beschlussfassung**
- TOP 4.3: Bauantrag Nr. 257/19
Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten
Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/055
Beratung und Beschlussfassung**
- TOP 4.4: Bauantrag Nr. 255/19
Einfamilienwohnhaus mit Carport; Abweichung von der Fassadengestaltung
Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/056
Beratung und Beschlussfassung**
- TOP 4.5: Bauantrag Nr. 265/19
Einfamilienwohnhaus mit Garage
Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/057
Beratung und Beschlussfassung**
- TOP 4.6: Bauantrag Nr. 12/2020
Umnutzung von Wohnraum und eines Nebengebäudes zu Ferienzimmern
Beschlussvorlage Nr. 19-24/12/060
Beratung und Beschlussfassung**
- TOP 5: Mitteilungen und Anfragen**

Öffentlicher Teil

- TOP 6: Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

Die Bürgermeisterin begrüßt alle Anwesenden und weist darauf hin, dass lt. Gesetz während der Sitzung keine Wortmeldungen seitens des Publikums zulässig sind.

Öffentlicher Teil

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Die Bürgermeisterin fragt, ob es außer zu TOP 2 weitere Fragen gibt. Folgende Fragen werden gestellt:

- Wird während des Ausbaus der Alzeyer Straße der rückwärtige Zuweg zur Schule wieder geöffnet?
- Besteht die Möglichkeit, der in der Alzeyer Straße arbeitenden Baufirma die Hol- und Bringzeiten der Kinder (Schulbeginn und –ende) mitzuteilen, damit zu diesen Zeiten kein Material angeliefert oder geholt werden muss.
(Anmerkung: Das gemeindeeigene und direkt neben den Schulgebäuden liegende Grundstück an der Ecke Bahnhof/Berliner Straße soll als Zwischenlager für Erdaushub und Baumaterialien dienen.)

Die Bürgermeisterin nimmt die Fragen zur Kenntnis und hat sich entsprechende Notizen gemacht.

TOP 2: Bürgerbegehren „Erhalt des Hauses Am Wasserwerk 1“ gem. § 17a GemO; Feststellung der Zulässigkeit Beratung und Beschlussfassung

Bevor die Bürgermeisterin dem Sprecher der Bürgerinitiative das Wort erteilt, erläutert sie den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern den zeitlichen Ablauf und die bislang getroffenen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Entscheid, das Haus „Am Wasserwerk“ abzureißen. Sie äußert ihre persönliche Meinung, ihr Unverständnis für den zuletzt getroffenen Beschluss und bittet den Gemeinderat im Hinblick auf die Anzahl von Befürwortern des Erhaltens des Hauses (mehr als 500), seine Entscheidung erneut zu überdenken. Sie weist darauf hin, dass es an diesem Abend um die Zulassung des Bürgerbegehrens geht. Sie möchte gern einen Bürgerentscheid der darüber abstimmt, ob das Haus abgerissen oder erhalten wird.

Sachverhalt / Erläuterungen / Begründung / Rechtsgrundlage:

Am Donnerstag, den 9. Januar 2020, wurden die Unterschriftslisten für das beantragte Bürgerbegehren zum „Erhalt des Hauses Am Wasserwerk 1, Flonheim,“ gemäß § 17 a GemO bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land abgegeben. Der Antrag für ein Bürgerbegehren mit Datum vom 19. Dezember 2019 lag der Verwaltung seit dem 30. Dezember 2019 vor. Das Ziel der Initiative richtet sich gegen die Durchführung des am 16. Oktober 2019 gefassten Beschlusses auf Abriss des Hauses. Das von den Antragstellern vertretene Bürgerbegehren setzt sich dafür ein, dass das im Eigentum der Ortsgemeinde Flonheim stehende Haus auf dem Grundstück Am Wasserwerk 1, Flur 82, erhalten wird.

Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung des Gemeinderates hat die Verbandsgemeindeverwaltung die formellen und materiellen Zulassungsvoraussetzungen geprüft. Der gesamte Vorprüfungsbericht wurde dem Gemeinderat Flonheim und der Initiative bereits im Vorfeld dieser Sitzung übermittelt.

Prüfungsgegenstand der formellen Voraussetzungen sind: 1. Quorennachweis durch Unterschriftslisten 2. Schriftform 3. Abstimmungsfrage die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist 4. Begründung 5. Benennung von Vertretern 6. Frist

Das notwendige Quorum gemäß § 17 a Absatz 3 Satz 3 GemO, welches in Gemeinden mit bis zu 10.000

Einwohnern mindestens 9 % der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner beträgt, ist mit mehr als 392 geleisteten Unterschriften bei 2.133 Wahlberechtigten erreicht. Abgegeben wurden 413 Unterschriften (mittlerweile 503 zum Datum 05.02.). Zurückweisungsgründe waren u.a. doppelte Unterschriften oder kein Wahlrecht. Die weiteren formellen Voraussetzungen (2. - 6.) sind ebenfalls alle erfüllt.

Gegenstand der Prüfung der materiellen Voraussetzungen sind: 1. Angelegenheit der Gemeinde (Gemeindekompetenz) 2. Entscheidungszuständigkeit des Rates (Organkompetenz) 3. Kein Ausschlussgrund nach § 17 a Absatz 2 GemO (Negativkatalog).

Auch die materiellen Voraussetzungen (1.) und (2.) sind unzweifelhaft gegeben. Als weitere materielle Voraussetzung benennt § 17 a Absatz 2 GemO in seiner enumerativen Aufzählung (Negativkatalog) verschiedene Angelegenheiten (3.), zu denen ein Bürgerentscheid nicht zulässig ist.

Nach § 17 a Absatz 2 Nr. 6 GemO ist ein Bürgerbegehren dann nicht zulässig, wenn es die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen betrifft. Die Zulassung des beantragten Bürgerbegehrens hängt also davon ab, ob sich der Gegenstand des Bürgerbegehrens (Fragestellung, Begründung) auf einen Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan bezieht.

Nach der Fragestellung des Bürgerbegehrens soll darüber entschieden werden, ob das im Eigentum der Ortsgemeinde Flonheim stehende Haus auf dem Grundstück Am Wasserwerk 1, Flur 82, erhalten wird. Das Ziel des Bürgerbegehrens richtet sich gegen die Durchführung des am 16. Oktober 2019 gefassten Beschlusses auf Abriss des Hauses. Legt man den Wortlaut zugrunde, geht es bei der Entscheidung im Rahmen des Bürgerentscheids allein um den Bestand eines Hauses und nicht unmittelbar um die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen.

Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung zu § 17 a Absatz 2 Nr. 6 GemO will die Regelung Bauleitpläne umfassend dem Anwendungsbereich von Bürgerbegehren entziehen. Die Bauleitplanung ist deshalb von Bürgerentscheiden ausgenommen, weil bei derartigen Verwaltungsverfahren öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind und hierdurch eine angemessene Bürgerbeteiligung gewährleistet wird.

Unter den Ausschlussstatbestand fallen auch solche Bürgerentscheide, die mittelbar in die Bauleitplanung eingreifen. Dies findet seine Rechtfertigung darin, dass der Ausschluss des Bürgerentscheids für alle von der Gemeinde im Zusammenhang mit einem „Vorhaben“ zu treffenden Entscheidungen gelten soll.

Für ein Eingreifen des Ausschlussstatbestandes ist es nicht erforderlich, dass das Bürgerbegehren einen konkreten Bebauungsplan benennt, dessen Änderung oder Aufhebung es bezweckt, oder einen Aufstellungsbeschluss bezeichnet, dessen Umsetzung es verhindern will. Vielmehr reicht es aus, wenn das Bürgerbegehren inhaltlich gegen einen Bauleitplan bzw. gegen die Entscheidung, einen solchen aufzustellen, gerichtet ist.

In derselben Sitzung hat der Gemeinderat auch festgelegt, dass die Grundstückfläche für eine geänderte Zuwegung und weitere Parkflächen verwendet werden soll und hierfür der bestehende Erschließungsplan durch ein neues Konzept ersetzt wird. Denn mit dem unter TOP 3 „Neubau Kindertagesstätte; Änderung der Erschließungspläne (Zuwegung)“ der Sitzung am 16. Oktober 2019 gefassten Beschluss entschied sich der Gemeinderat bei 11-Ja-Stimmen und 7-Nein-Stimmen für die Planalternative 1 als Zuwegung zum Baugebiet mit der geplanten Kindertagesstätte. Zur Auswahl standen zuvor zwei Planungen, die beide den Abriss des Hauses und der Nebengebäude vorsahen und sich lediglich auf die Gestaltung der Verkehrsflächen beziehen. Während bei der Alternative 1 unter anderem die Parkplätze sowie die Zuwegung neu festgelegt werden, gibt die Alternative 2 im Wesentlichen die ursprüngliche Planung wieder, die bereits Gegenstand der Sitzung des Gemeinderates am 14. November 2018 war.

Zur Vorbereitung der Offenlegung im Rahmen des damals anhängigen Bauleitplanverfahrens wurde laut

Niederschrift über die 38. Gemeinderatssitzung vom 14. November 2018 unter TOP 1 „Bebauungsplan „Vor dem Obertor“; Entscheidung über vorgestellte Varianten“ nach Beratung zwischen zwei Konzepten entschieden. Während die Planvariante 2, wie bereits oben ausgeführt, den Abriss des Hauses zugunsten weiterer Parkplätze vorsah, hatte die Variante 1 als Grundlage der Planung den Erhalt des Wohnhauses Am Wasserwerk 1 zum Gegenstand. Der Gemeinderat fasste hierzu folgenden Beschluss: „Der Ortsgemeinderat Flonheim beschließt, Variante 1 für die Offenlegung vorzubereiten.“ Nach der Begründung zum Bebauungsplan „Vor dem Obertor – Kindertagesstätte“ sowie dem Bebauungsplan (zeichnerische Darstellung) wird unter anderem (teilweise) das Grundstück Flur 82 (Am Wasserwerk 1) einbezogen und als Mischgebiet festgesetzt. Der Erhalt oder Abriss des leer stehenden Wohnhauses war für die bisherige Planung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens dahingehend bestimmend, ob das Grundstück mit bestehendem Wohnhaus als Mischgebiet ausgewiesen wird oder dort Parkflächen mit einer erweiterten Zuwegung entstehen sollen.

Nach der Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs Bauen und Umwelt der Verbandsgemeindeverwaltung hat der Gemeinderat am 16. Oktober 2019 einen alternativen Bebauungsvorschlag beschlossen, welcher zusätzlich 8 Parkplätze unter Einbeziehung des Grundstücks „Am Wasserwerk 1“ vorsieht. Damit stehen die mit diesem Beschluss vorgesehenen und im rechtsgültigen Bebauungsplan (noch) nicht zulässigen Gemeinbedarfs-/Verkehrsflächen als mögliches Planungsziel und Änderung des Bebauungsplanes bereits im Raum. Für die baurechtliche Umsetzung dieser Entscheidung sei die Aufstellung eines Änderungsbebauungsplans notwendig.

Auch den jeweiligen Niederschriften kann entnommen werden, dass während Beratung und bei der Beschlussfassung innerhalb des Gemeinderates ein Zusammenhang zwischen der Entscheidung über Abriss des Wohnhauses und einer notwendig werdenden Änderung des bestehenden Bebauungsplans gesehen wurde. So wird in der Begründung des Antrages der SPD-Fraktion zur Änderung der Tagesordnung der Sitzung vom 16. Oktober 2019 zu dem Tagesordnungspunkt 3 „Neubau Kindertagesstätte; Änderung der Erschließungspläne (Zuwegung)“ unter anderem ausgeführt: „Der TOP 3 steht in direkter Verbindung zu TOP 2. Eine Änderung der Erschließungspläne ist nur erforderlich, wenn das Haus „Wasserwerk 1“ abgerissen wird.“ Auch wurde zum Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung vom 16. Oktober 2019 ausgeführt, dass „Basis für den aktuellen, rechtskräftigen Bebauungsplan der gezeigte Gestaltungsentwurf mit dem weiterhin vorhandenen Wohnhaus und einer Zufahrtsbreite von 6,5 m war“. Auch von Seiten der Verwaltung wurde zum Zeitpunkt der Beratung darüber informiert, dass „bislang die geplante Straße nur zur Erschließung des Kindergartens konzipiert war, ähnlich der Zufahrt zu einem Privathaus. Man sei bei der Planung davon ausgegangen, dass das Haus stehen bleibt. Mit dem heutigen Beschluss haben sich nun neue Aspekte ergeben. Dazu sei es wichtig zu wissen, was mit dem vorhandenen Haus geschehen wird. Ggf. muss der Bebauungsplan geändert werden.“

Sieht man nach den obigen Ausführungen eine Beeinflussung der Ausweisung von Gemeinbedarfs-/Verkehrsflächen als Zweck des Bürgerbegehrens an, so betrifft es Verhältnisse, die der Planungshoheit der Ortsgemeinde unterliegen und bereits Gegenstand eines inzwischen abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens war, aber auch einen Änderungsbebauungsplan erforderlich macht. Auch wird die Planungsmöglichkeit im Rahmen eines Planverfahrens eingeschränkt und damit erheblicher Einfluss auf die Änderung eines Bauleitplans genommen, da der Gegenstand des Bürgerentscheids nach § 17 a Absatz 8 Satz 3 GemO im Erfolgsfall auch einen umfassenden Änderungsschutz entfaltet. Danach kann der Gemeinderat einen (erfolgreichen) Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern.

Der Bürgerentscheid ist mittelbar geeignet, Entscheidungen der Bauleitplanung zu beeinflussen. Die Argumentation, dass durch ein Bürgerbegehren nicht die Verwirklichung und Umsetzung von Bauleitplänen abgewendet werden darf, ist nach der einschlägigen Rechtsprechung und der Kommentierung als vorrangig anzusehen, da der Sinn und Zweck des § 17 a Absatz 2 Nr. 6 GemO die Bauleitpläne umfassend dem Anwendungsbereich eines Bürgerbegehrens entzieht.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat daher, das Bürgerbegehren wegen Unzulässigkeit nach § 17

a Abs. 2 Nr. 6 GemO zurückzuweisen, da ein Ausschlussgrund vorliegt und die materiellen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gleichzeitig lässt sie einen Ermessungsspielraum. Die Kommunalaufsicht hingegen hält das Bürgerbegehren für zulässig.

Der Gemeinderat hat nach § 17 a Absatz 4 Satz 2 GemO über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen zu entscheiden. Die Anhörung dient dabei lediglich der Erläuterung des Begehrens. Den das Bürgerbegehren vertretenden Personen wird hiermit Gelegenheit gegeben, das Begehren zu erläutern. Die vertretungsberechtigten Personen sind zur Sitzung des Gemeinderates eingeladen worden.

Hinweis:

Hält der Gemeinderat das Bürgerbegehren indessen für zulässig, ist im Sinne des § 17 Absatz 5 GemO inhaltlich über den Antrag zu beraten und zu entscheiden. Der Bürgerentscheid entfällt auch dann, wenn der Gemeinderat das Sachliegen in unveränderter Form übernimmt oder wenn er die verlangte Maßnahme in einer Form beschließt, die von den das Bürgerbegehren vertretenen Personen gebilligt wird.

Der Sprecher der Bürgerinitiative (BI) Herr Ewald Witter bedankt sich bei den Unterstützern der BI und erläutert die Gründe, warum die BI den Abriss des Hauses „Am Wasserwerk 1“ ablehnt:

- In der Sitzung des Gemeinderates am 18.11.2018 wurde mehrheitlich beschlossen, das Haus zu erhalten und die Kindertagesstätte (KiTa) mit einer 6,5 m breiten Zufahrt plus separaten Fußweg zu erschließen. Dies wurde als kostengünstige Lösung angesehen. Bei einem Abriss des Hauses kämen zu den geplanten Kosten für den Neubau der KiTa und die Kosten für die bereits geplanten Parkplätze die Kosten für weitere acht Parkplätze (deren Erforderlichkeit wird in Frage gestellt), die Abrisskosten zuzüglich Entsorgungsgebühren und evtl. Gebühren für Sondermüll sowie der Verlust des Verkaufserlöses. Es lagen bereits Kaufangebote bzw. Mietanfragen vor. Es wird für einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuergeldern plädiert, insbesondere da im Anschluss an die KiTa nicht wie ursprünglich geplant ein (großes) Neubaugebiet entstehen kann.
- Es stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen und Umständen die im Gegensatz zu dem ursprünglichen Beschluss geänderte Haltung entstanden ist. Die BI richtet sich nicht gegen eine oder mehrere im Gemeinderat vertretenen Parteien, sondern lediglich gegen den Beschluss, der nicht wirtschaftlich sei.
- Nach den protokollierten Argumenten für den Abriss des Hauses hätten die entstandenen zusätzlichen Mehrkosten gemäß der Gemeindeordnung gerechtfertigt werden müssen. Die BI lehnt Steuererhöhungen, die Reduzierung von Unterstützungen der ortsansässigen Vereine oder gar eine höhere Verschuldung ab.
- Auch das Argument, dass die Brücke über den Wiesbach in der Untergasse die einzige alternative Zufahrt zu den Ackerflächen bzw. einem möglichen Neubaugebiet und diese Brücke schadhaft sei, sei falsch. Zum einen ist die Realisierung eines Neubaugebietes nach dem neuesten Hochwasserkonzept mehr als fragwürdig, da die Weiherwiese Retentionsgebiet wird, zum anderen gibt es noch zwei weitere Zufahrten für landwirtschaftlichen Verkehr (Am Obertor und einen Wirtschaftsweg).
- Hinsichtlich der Sicherheit insbesondere für Fußgänger sieht die BI eine größere Sicherheit durch die Absenkung der Fußwege auf Straßenniveau und insbesondere auch durch ein weit geringeres Verkehrsaufkommen als in der als Vergleich herangezogenen Situation in der Berliner Straße, wo neben einem weitaus größeren Kindergarten (sechs statt zwei Gruppen) auch noch der Zugang zum Schulzentrum sowie dem angrenzenden Wohngebiet liegt. Darüber hinaus sollte eine Aufpflasterung und ein verkehrsberuhigter Bereich zur neuen KiTa eingerichtet werden. Grundsätzlich sollten dem individuellen Autoverkehr nicht alle anderen Verkehrsteilnehmer untergeordnet werden.
- Die BI ist an einer zeitnahen Durchführung des KiTa-Neubaus interessiert und schlägt den Sonntag der Verbandsgemeindebürgermeisterwahl als Termin für einen Bürgerentscheid vor. Eine Auf-

hebung des Beschlusses vom 19.10.2019 könnte das Verfahren darüber hinaus beschleunigen.

Ein weiterer Sprecher der BI, Herr Eduard Kohl, bittet um Anhörung und Prüfung der Argumente der BI, zeigt im Folgenden Bilder der Innenansicht des betreffenden Hauses und erstellt eine Kostenrechnung. Es wird der aktuelle, rechtsgültige Bebauungsplan gezeigt sowie eine Gegenüberstellung des ursprünglichen Plans und der Änderungen durch den letzten Beschluss. Herr Kohl hat die Gesamtwohn- und -nutzfläche ermittelt und weist darauf hin, dass das Haus im Wesentlichen auf dem neuesten Stand der Technik sei und ermittelt einen Marktwert von 200 T€, den er im Vergleich zu anderen Objekten, die im näheren Umfeld zum Verkauf stehen, für realisierbar hält. Insgesamt sieht er einen Gesamtbetrag von ca. 297.350 T€, den die Gemeinde durch entgangenen Erlös und Abrisskosten bzw. zusätzliche Baukosten für Parkplätze verliert.

Herr Witter meldet sich erneut zu Wort zur Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung, die bescheinigt, dass alle formellen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren erfüllt sind. Er bzw. die BI ist auch der Meinung, dass die materiellen Gründe erfüllt sind. Nach § 17 a Absatz 2 Nr. 6 GemO ist ein Bürgerbegehren dann nicht zulässig, wenn es die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen betrifft. Die Zulassung des beantragten Bürgerbegehrens hängt also davon ab, ob sich der Gegenstand des Bürgerbegehrens (Fragestellung, Begründung) auf einen Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan bezieht. Dies sei nicht der Fall, da sich das Bürgerbegehren nicht gegen einen Bauleitplan richte. Die BI behält sich rechtliche Schritte vor. Er wendet sich an die Ratsmitglieder und bittet sie, ihre Entscheidung für den Abriss des Hauses zurückzunehmen. Sollten sie bei ihrer Entscheidung bleiben, könnte dagegen ein Bürgerentscheid Klarheit und „Frieden“ zwischen den beiden Meinungslagern schaffen.

Die Bürgermeisterin dankt für die Ausführungen und erteilt dem Verbandsgemeindebürgermeister Herrn Unger das Wort:

Er betont, dass er den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung den Auftrag erteilt hat, Flonheim bei den Aufgaben der Realisierung einer KiTa und eines Baugebietes umfassend zu unterstützen. Sowohl er als auch die Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung haben auch alles versucht, um dem Anliegen der BI gerecht zu werden. Er bedauert, dass das Verfahren für einen Bürgerentscheid, das zeitgleich mit der Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters stattfinden sollte, aus zeitlichen Gründen bis zu diesem Termin am 15.03.2020 nicht mehr realisierbar sei. Die Vorbereitungen bedürfen der gleichen Anstrengungen und des gleichen zeitlichen Vorlaufs wie z. B. die Wahl eines Landesparlamentes oder eben der Wahl eines Bürgermeisters. Die formellen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren seien zwar erfüllt, jedoch nicht die materiellen. Er weist darauf hin, dass im Übrigen das Schreiben/die Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde in das Ratsinformationssystem eingestellt und allen Fraktionsvorsitzenden vor der heutigen Sitzung sowie den übrigen Ratsmitgliedern ausgehändigt wurde.

Er stellt klar, dass ein rechtskräftiger Bebauungsplan Voraussetzung für die Errichtung einer KiTa ist. Er betont, dass sich eine Beurteilung schwierig darstellen lässt. Durch den Beschluss des Gemeinderates das Haus „Am Wasserwerk 1“ abzureißen und die Zuwegung anders als bisher geplant zu gestalten, entsteht durch die verbreiterte Straße eine öffentliche Verkehrsfläche und der Bebauungsplan muss geändert werden. Für ihn besteht daher ein mittelbarer Zusammenhang und nach § 17 a Absatz 2 GemO (Negativkatalog) und damit ein Ausschlussgrund für ein Bürgerbegehren. Dieser Entscheidung sei nicht parteipolitisch zu verstehen und er hoffe, dass alle Fragen an die Verbandsgemeinde seien beantwortet worden.

Die Bürgermeisterin dankt dem Verbandsgemeindebürgermeister für seine Stellungnahme. In der folgenden Diskussion erläutern die Vorsitzenden der Fraktionen deren Meinung:

SPD: An den Ausführungen der BI und des Verbandsgemeindebürgermeisters wird ersichtlich, wie

umfassend und schwierig das zu behandelnde Thema ist. Informationen liegen in ausreichendem Maße vor, es wurden seit dem Beschluss zum Abriss des Hauses zahlreiche Gespräche zwischen allen Beteiligten geführt, in denen die Diskrepanz der unterschiedlichen Ansichten offensichtlich wurde. Auch Verbandsgemeindeverwaltung und Kommunalaufsicht kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die Entscheidung darüber, ob ein Bürgerbegehren zu diesem Thema zulässig ist, liegt nun beim Gemeinderat. Jedes Mitglied der Fraktion hat für sich abgewogen und wird für sich auf Basis seiner persönlichen Meinung entscheiden; es gibt keinen Fraktionszwang.

FWG: Es sind alle formellen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren erfüllt, jedoch nicht die materiellen. Das Thema wurde ausführlich erläutert. Eine weitere Stellungnahme der FWG erfolgt nicht.

CDU: Es wird darauf hingewiesen, dass sich viele Bürger der Ortsgemeinde in Vereinen, im Rat und in Ausschüssen ehrenamtlich engagieren. Dazu gehört auch die BI. Unterschiedliche Meinungen müssten toleriert werden. Die Planungen und der Entscheid für den Neubau einer KiTa wurden bereits vor einigen Jahren begonnen. Die Verkehrssicherheit muss absolute Priorität besitzen, wozu auch eine ausreichende Zahl an Parkplätzen und der Abriss des Hauses gehören. Die Fraktion wird für eine zügige Umsetzung des getroffenen Beschlusses stimmen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass nach ihrer Meinung, die Sicherheit auch mit der ursprünglichen Planung gewährleistet ist und mit dieser der Neubau sofort begonnen werden könnte. Durch die Änderung des Bebauungsplans erfolgt eine (weitere) Zeitverzögerung. Die Situation in der Berliner Straße ist nicht vergleichbar mit der Am Wasserwerk. Im Übrigen würden die angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Berliner Straße nicht eingehalten, was zu einer weiteren Gefährdung führt. Die neu errichteten Parkplätze sollten auf Anregung der FWG darüber hinaus bewirtschaftet werden.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung/Kommunalaufsicht und der Verbandsgemeindeverwaltung weisen keine Einigkeit auf. Die Entscheidung liegt daher nun beim Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das Bürgerbegehren wegen Unzulässigkeit, da mit nach § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO zurückzuweisen, da ein Ausschussgrund vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 5 Enthaltungen: 5

Frau Thumann verlässt die Sitzung um 20:52 h.

Da zahlreiche Bürgerinnen und Bürgerinnen nach dieser Abstimmung zu TOP 2 die Sitzung und den Saal verlassen, wird die Sitzung von 20:52 Uhr bis 20:54 Uhr unterbrochen, bis wieder Ruhe einkehrt und die Sitzung fortgeführt werden kann.

Der Verbandsgemeindebürgermeister stellt fest, dass das Verfahren eines Bürgerbegehrens damit abgeschlossen ist. Der Gemeinderat muss nun entscheiden, ob er in der Sache anders entscheiden will. Dies wird einstimmig verneint.

1. Wie geht es mit dem Kita-Bau nun weiter?

Grundsätzlich wurde über den Bürgerentscheid entschieden. Der Gemeinderat könnte jetzt ohne

- Bürgerentscheid seine Entscheidung beraten und ändern.
2. Bleibt es bei dieser Beschlusslage, muss festgelegt werden, wie es mit dem Bau der KiTa und dem Bebauungsplan weitergeht, da eine Diskrepanz zwischen dem Beschluss und dem bestehenden Bebauungsplan herrscht (die Zuleitungen müssen geändert werden). Der Bauantrag für die KiTa ist genehmigt. Es wird vorgeschlagen, dass sich der Architekt Herr Keßler und die Planerin Frau Butsch mit Verbandsgemeindeverwaltung über die künftigen Zuleitungen beraten.

TOP 3: Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen

Die Ortsbürgermeisterin teilt mit:

- Am 24.01.2020 wurde die Direktorin der Grundschule, Frau Menke-Tily, in Altersteilzeit verabschiedet.
 - Für die künftige Gestaltung und Nutzung des Anwesens in der Alzeier Straße 8 wurde eine „Denkgruppe“ gegründet, um Ideen zu sammeln. Die konkrete Planung und Realisierung werden voraussichtlich einige Jahre dauern.
 - Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Bürgermeisterwahl wurden alle Ratsmitglieder wegen der Besetzung der Wahllokale angeschrieben. Es melden sich spontan Frau Sigrid Jungk (für das Wahlbüro in der Adelberghalle), Herr Ulrich Jungk (Marktplatz), Herr Andreas Schulz, Frau Laura Knobloch und Herr Joachim Lacroix.
 - Als stellvertretender Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr wurde nach 10 Jahren Herr Thorsten Rössler wiedergewählt.
 - Es wurden verschiedene Arbeiten innerhalb der Ortslage durchgeführt, wofür Rechnungen über 7.499,88 € vorliegen. Die Untersuchung der Alzeier Straße kostet 10.115 €.
 - Von der Verbandsgemeinde erhielt die Ortsgemeinde einen Betrag von 1,02 € je Person über 65 Jahre.
 - Es liegen Beschwerden vor, dass unerlaubterweise Schotter aufgefüllt und an den Glascontainern unerlaubter Müll abgelegt wurde. Es war zunächst angedacht, die Aufräumarbeiten dort zusammen mit der „Rentnerband“ aus Gau-Odernheim zu erledigen. Aufgrund des Umfangs der Arbeiten (der Einsatz eines Staplers war erforderlich), wurden die Arbeiten durch Ratsmitglieder der Ortsgemeinde Flonheim erledigt (Herr Friedhelm Linnebacher und Herr Ingo Stütz). Dank ergeht an diejenigen, die dort die Müllablagerungen aufgeräumt und das Gelände hergerichtet haben. Beweismaterial wurde an die Polizeibehörde weitergegeben. Lt. Aussage der Polizei stellen illegal abgestellte Farbreste, die bereits eingetrocknet sind, eine Ordnungswidrigkeit dar. Noch flüssige Farbreste, vor allem in der Nähe von Gewässern abgestellt, stellen jedoch einen Straftatbestand dar und die Staatsanwaltschaft wird eingeschaltet. In den letzten Monaten musste der illegal abgestellte Müll ca. acht Mal seitens der Gemeindearbeiter weggeräumt werden.
- Hinsichtlich der Installation von Kameras erörtert der Verbandsgemeindebürgermeister, dass die Ortsgemeinden über die rechtlichen Voraussetzungen informiert wurden (Rechtsverstöße, Wahrung des Datenschutzes, Sammlung von Daten nur begrenzt möglich etc.). Die Unterlagen hierzu von 2015 und 2016 wurden erneut ausgehändigt. Sofern weitere Informationen (Kosten, Wirksamkeit) benötigt werden, können diese für eine der nächsten Sitzungen bereit gestellt werden. Es wird geplant, die Gemeinde Gau-Bickelheim, wo bereits eine Kamera an den Glascontainern installiert wurde, zu ihren Ergebnissen und Erfahrungen zu befragen. Auch wird über einen anderen Aufstellplatz für die Glascontainer nachgedacht (im Gewerbegebiet, wo mehr Publikumsverkehr herrscht und bessere Lichtverhältnisse sind).
- Es wird vorgeschlagen, die große schwarze Tonne vom Wertstoffhof evtl. vor das Tor zu stellen,

- wenn der Wertstoffhof geschlossen ist. Außerdem könnten schriftliche Hinweistafeln, auch in Fremdsprachen, darauf hinweisen, welche Wertstoffe wo und wann legitim entsorgt werden können
- Die Gemeinde wurde wegen der Anreicherung des I-Stocks 2021 angeschrieben.
 - Der Architektenvertrag für die Sanierung des Dachstuhls im Alten Rathaus wurde unterzeichnet.
 - Die Baugrunduntersuchung in der Alzeier Straße hat ergeben, dass dieser Bereich mit Z2 belastet ist, noch mehr sogar als ursprünglich angenommen; erste Ausschreibungen für den Ausbau sind erfolgt.

 - Der Beigeordnete Simon hat vorgeschlagen, dass der Gemeinderat in einer Gemeinschaftsaktion die Räumung des Gartens in der Berliner Straße erledigt. Dieser wird als Lagerstätte für Aushub und Materialien von Baufirmen genutzt werden, die in der Alzeier Straße arbeiten werden. Herr Simon erläutert, dass dazu mehrere Samstage erforderlich sein werden, z. B. für die Entfernung von Unkraut etc. und auch um das Sandsteinhaus abzubauen. Mit dieser gemeinschaftlichen Arbeit könne auch ein Zeichen nach außen gesetzt werden.
 - Einige Bürgerinnen und Bürger haben anonym an die Bürgermeisterin geschrieben und sich u.a. darüber beschwert, dass die Straßen nicht gekehrt würden.
 - In der letzten Bürgermeisterdienstversammlung wurde eine Präsentation mit dem Titel „Ort der Zukunft“ gezeigt, deren Inhalt den Rat in Zukunft noch beschäftigen wird. Fast alle Gemeinden der Verbandsgemeinde haben sich dazu positiv geäußert.
 - Das Ingenieurbüro IGR AG wurde wegen eines Hochwasserschutzplans eingeschaltet. Die Bürgerinnen und Bürger sollen beteiligt werden. Dazu ist die Bildung von Bürgerworkshops am 03.03.2020 in Adelberghalle geplant.
 - Herr Simon berichtet, dass der Zeitungsbericht zum Thema barrierefreier Tourismus erschienen ist. Die Suggestion, dass an der Treppe des Rathauses etwas gemacht würde, war keine Intension. Es ist noch nicht bekannt, ob eine Förderung für die geplanten Projekte erfolgt. Der Verbandsgemeindebürgermeister erklärt, dass ein Gespräch mit dem zuständigen Ministerium und eine erste Einschätzung auf Mitarbeiterebene stattgefunden haben; der Antrag der Gemeinde Flonheim wurde als sehr aussichtsreich betitelt. Daher sollten die erforderlichen Unterlagen zeitnah fertiggestellt werden. Es wird eine Besprechung mit Frau Weiskopf und der Arbeitsgruppe des Rates stattfinden. Jetzt wird eine genaue Kostenzusammenstellung benötigt. Herr Thomas Metz, Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Fachbereich Bauen und Umwelt, wird das Projekt voraussichtlich betreuen. Weitere Unterlagen sind erforderlich. Da die übrigen, ausgewählten Regionen bereits aktiv waren, ist nun nicht mehr allzu viel an Fördergeldern vorhanden. Das Flonheimer Projekt kann auf jeden Fall angeschoben werden.
 - Frau Anja Hamscher von der Verbandsgemeindeverwaltung hat mitgeteilt, dass in die Haushaltsplanungen eingestiegen werden kann.
 - Sitzungstermine für 2020 wurden in der Beigeordnetenbesprechung festgelegt. Die OBGGM hat für alle Ratsmitglieder einen Terminplan erstellt. Fünf Termine wurden in More!Rubin bereits eingestellt. Die Ausschusssitzungen sind dort noch nicht enthalten.
 - Die Ortsgemeinden wurden gebeten, ihre Vorschläge hinsichtlich der Radwege in der Verbandsgemeinde vorzuschlagen. Dazu wird der Lückenschluss zwischen Flonheim und Armsheim gemeldet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister bittet darum, die Bürger zu beteiligen; alle Gemeinderäte sollen erneut Überlegungen anstellen und auch erforderliche Ausbesserungen melden. Am 18.02.2020 findet eine Informationsveranstaltung für alle Bürger statt. Der Lückenschluss des Radweges nach Wendelsheim, zwar zugesagt, jedoch ist ungewiss, wann eine Realisierung erfolgen kann. Hier könnte eine entsprechende Argumentation gegenüber dem Land hilfreich sein.
 - Mit der Firma Inexio hat ein Beratungsgespräch stattgefunden; eine Informationsveranstaltung wird am 16.03.2020 um 19 Uhr in Wendelsheim stattfinden, am 24.03.2020, von 16 bis 19 Uhr, eine Beratungsveranstaltung.

- In der Verbandsgemeindeverwaltung ist für den Bereich des kommunalen Vollzugsdienstes Herr Daniel Kreitschmer angestellt worden
- Die Informationen über die Begehung der KiTa zum Thema Brandschutz und durch die Unfallkasse erfolgen in der Ratssitzung am 19.02.2020.

Anfragen:

- Wer soll nach dem Beginn des Vorruhestands von Frau Menke-Tily Direktor/in der Grundschule werden?
Die Stelle wurde ausgeschrieben, jedoch liegt bislang keine einzige Bewerbung vor. Kommissarisch wird die Leiterin der Grundschule Weinheim die Leitung übernehmen. In Flonheim sind Kolleginnen und Kollegen des Lehrergremiums benannt, die die Arbeiten des laufenden Geschäfts übernehmen. Hätte die Grundschule in Flonheim ein paar Schüler mehr, würde ein/e Konrektor/in eingestellt, was die Arbeit erleichtern würde. Die Schülerzahlen in Flonheim liegen jedoch genau unter der festgeschriebenen Schwellengröße.
- Die Anwohner Am Backhausgarten in Uffhofen haben einen Antrag auf die Verkehrsberuhigung ihrer Straße gestellt. Wie ist der Stand der Dinge? Wurde bereits eine Entscheidung getroffen? Da es sich um eine Gemeindestraße handelt, wird voraussichtlich der Rat die Entscheidung hierzu treffen. Möglicherweise kann dies schon am 19.02.2020 auf die Tagesordnung.
- Wie ist der Stand zum Anbringen einer Geschwindigkeitsanzeige?
Die Bürgermeisterin hat Herrn Michael Geyer von der Verbandsgemeinde angeschrieben.
- Erhält die Gemeinde für das Betreiben der Werbeanlage im Baumfeld einen Geldbetrag?
Die Gemeinde hat Mieteinnahmen, eine konkrete Antwort über die Höhe wurde angefordert, liegt aber noch nicht vor.
- Der Hoppbrunnen in Uffhofen bietet einen erbärmlichen Anblick. Er wurde schon jahrelang nichts mehr instandgehalten. Insbesondere die Bänke sind reparaturbedürftig. Es könnte eine Initiative gegründet werden, die die Bänke saniert. Der Pumpenschwengel ist verschwunden, der Ablauf ist verstopft, Hecken müssten zurückgeschnitten werden. Man könnte eine Arbeitsgruppe bilden, vielleicht findet sich überparteilich eine Arbeitsgruppe.
- Auf dem Friedhof liegt der für das Dach bestimmte Kies immer noch auf dem Boden. Er sollte bereits letztes Jahr aufgebracht werden. Der Beigeordnete Rech sagt dazu, dass die Reparatur durch die Gemeindearbeiter eigentlich hätte erfolgen sollen. (Anmerkung: siehe nächstes Protokoll. Der Kies ist beabsichtigt noch nicht aufgebracht, um zu sehen, ob das Dach über die Wintermonate dicht ist)
- Das Denkmal auf dem Friedhof ist vermoost und muss gereinigt werden. Am letzten Volkstrauertag haben sich die Reservisten bereits dazu angeboten. Die Reinigung muss vorsichtig und mit Sachverstand durchgeführt werden.
- Am Kindergarten wachsen die durch den heute nicht mehr existenten Bauernverein gesetzten Hecken zu stark. Die Hecken müssten radikal herunter geschnitten oder ganz entfernt werden. Letzteres wäre allerdings weit kostenintensiver als ein Rückschnitt.
- Beim Rückbau des Gartens und des Hauses in der Berliner Straße bietet Herr Friedhelm Linnebacher seine Unterstützung an, wenn sich weitere Ratsmitglieder engagieren. Die Bürgermeisterin informiert darüber, dass die Ausschreibung läuft und die Vergabe der Arbeiten voraussichtlich in der Sitzung des Gemeinderates im März stattfinden kann. Arbeitsbeginn wird voraussichtlich im April 2020 sein. Für die Ablagerung des Abraums/Aushubs gibt es keinen alternativen Platz in der Nähe der Baustelle. Die von Herrn F. Linnebacher vorgeschlagene Stelle (dort, wo der Waldkindergarten geplant war), ist nicht geeignet, da es sich bei dem Grundstück um Bahngelände handelt und ohne Zustimmung seitens der Bahn AG keine Nutzung möglich ist.

Ende der öffentlichen Sitzung um 21:52 Uhr.

Die restlichen Bürgerinnen und Bürger verlassen den Raum.

Wiederherstellung der Öffentlichkeit um 22:22 Uhr.

TOP 6: Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden

- sieben Bauanträge genehmigt.

Bürgermeisterin

Schriftführerin



.....

.....